

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00022**

## **vom 31. März 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2019.00022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00022)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00022 du 31 mars 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00022 del 31 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die 1980 geborene X.\_\_\_\_ war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuletzt seit dem 1. März 2018 als Sekretar iatsmitarbeiterin bei der Y.\_\_\_\_ AG angestellt ( Urk. 8/70) , ehe das Arbeitsverhältnis seitens der Arbeitgeberin per

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit ( §

#### **E. 1.2**

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ( AVIG ) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nöti genfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können.

Die Arbeitssuche hat gezielt zu erfolgen, in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung (Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung , AVIV). Die versicherte Person hat ihre Arbeitsbemühungen ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder durch vorgängige Abgabe eines Merkblattes vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.5 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AVIG muss die arbeitslose Person eine ver mittelte zumutbare Arbeit annehmen.

In Art.

#### **E. 1.4**

vorstehend sowie Urteil des Bundesgerichts C 25 1/00 vom 9. November 2000 E. 1) .

Die übrigen Vorbringen in der Beschwerde erweisen sich als unbehelflich resp. bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst ; Weiterungen dazu erübrigen sich.

Schliesslich machte die Beschwerdeführer in nicht geltend

und enthalten auch die Akten keine rlei Hinweise da rauf , dass die angebotene Stelle im Sinne von Art. 16 Abs. 2 AVIG unzumutbar gewesen wäre. 4.3

Zusammenfassend hat der B eschwerdegegner die Beschwerdeführer in zu Recht wegen Ablehnens einer zumutbaren Arbeitsstelle ohne entschuldbaren Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit . d AVIG in der Anspr uchs berechtigung eingestellt . 5. 5.1

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittel schwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV).

Ein schweres Verschulden liegt nach Art. 45 Abs. 4 AVIV vor, wenn die versi cherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben ( lit . a) oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat ( lit . b). Bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes kann der Sanktionsrahmen des schweren Verschuldens rechtsprechungsgemäss unter schritten werden. Unter einem entschuldbaren Grund im Sinne von Art. 45 Abs. 4 AVIV ist demnach ein Grund zu verstehen, der das Verschulden leichter als schwer erscheinen lässt (BGE 130 V 125 E. 3.5). 5. 2

Mit 36 Tagen liegt die verfügte Einstellung im unteren Bereich des schweren Ver schuldens und erweist sich mit Blick

auf die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sowie Gegebenheiten des vorliegenden Falles als angemese n . Insbesondere darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht o hne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 6.

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid als rechters, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse Z.\_\_\_\_ 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin HurstHediger

### **E. 3**

0. Mai 2018 meldete sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung ( Urk. 8/77 ) an. Mit Verfügung vom 1 3. November 2018 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Versicherte

wegen Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit mit Wirkung ab dem 2 7. Oktober 2018 für 3

### **E. 3.1**

Mit E-Mail vom 26. Oktober 2018 teilte die Personalleiterin des Hochbaudepartements der Stadt A.\_\_\_\_ dem Beschwerdegegner mit, die Beschwerdeführerin habe sich anlässlich des Bewerbungsgesprächs sehr schlecht gekleidet präsentiert. Dies sei indes noch kein Grund für eine Absage gewesen. Die Beschwerdeführerin habe zudem sehr desinteressiert gewirkt. Auf die Frage wie sie sich als Mensch beschreiben würde, hätte sie gemeint, sie sei ehrlich. Daraufhin sei sie gefragt worden, ob sie echtes Interesse an der Stelle habe, was von der Beschwerdeführerin verneint worden sei. Das Gespräch habe nach einer knappen halben Stunde abgebrochen werden müssen ( Urk. 8/36).

### **E. 3.2**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 wurde die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme aufgefordert ( Urk. 8/32). Am 1. November 2018 führte diese aus, das Hochbaudepartement habe sie gefragt, ob sie an politischen Anliegen interessiert sei. Dies habe sie verneint. Soweit das Hochbaudepartement ihr die Stelle konkret anbieten wollte, würde sie die Stelle annehmen, sich aber gleichzeitig weiterbewerben und die Stelle kündigen, sobald sie eine neue gefunden habe. Sie habe anlässlich des Bewerbungsgesprächs indes in keiner Weise falsch reagieren wollen und es tue ihr leid, dass sie anscheinend desinteressiert gewirkt habe ( Urk. 8/34).

### **E. 3.3**

Im weiteren Verlauf wandte sich die Beschwerdeführerin an die Stadtpräsidentin der Stadt A.\_\_\_\_ sowie an die Ombudsstelle, weil ihr seitens des Hochbaudepartements Unrecht getan worden sei (vgl. Urk. 1, Urk. 8/37). Letzteres veranlasste den Departementssekretär des Hochbaudepartements zur E-Mail vom 5. Dezember 2018, worin er gegenüber der Beschwerdegegnerin präzisierend ausführte, während des Bewerbungsgesprächs sei klargeworden, dass die Vorstellungen der Verhandlungspartner weit auseinandergegangen seien. Zudem habe auf Seiten der Beschwerdeführerin weder eine besondere Eignung noch ausgewiesene Neigung für die ausgeschriebene Stelle festgestellt werden können. Dies sei der Grund dafür gewesen, dass ihr

die Stelle nicht angeboten worden sei; unter den zahlreichen qualifizierten Bewerberinnen hätten sich geeignete Personen finden lassen ( Urk. 3/1). 4.

#### **4. 1**

Im aktenkundigen Stelleninserat des Hochbaudepartements der Stadt A.\_\_\_\_ betreffend „ Sachbearbeiter /in Geschäftsverwaltung 60-70 % “ wurden folgende Aufgaben genannt ( Urk. 8/35): - Aktenführung und Aktenbildung - Aufbereitung der Stadt- und Gemeinderatsgeschäfte für den Vorsteher des Departements - Aufarbeiten der Informationen aus den gemeinderätlichen Kommissionen - Vertretung des Departementssekretariats im GEVER- Fachteam - Bearbeitung und Zuteilung der ein- und ausgehenden Post - Administrative Unterstützung des Departementssekretariats - diverse organisatorische Arbeiten

Das Anforderungsprofil wurde alsdann wie folgt definiert ( Urk. 8/35): - Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung - Gute IT-Anwenderkenntnisse - Sie arbeiten gerne eigenverantwortlich, selbständig und qualitätsbewusst - Sie denken vernetzt, sind dienstleistungsorientiert und konfliktfähig - Das politische Geschehen und politische Abläufe interessieren Sie

Damit steht zunächst fest und ist ausgewiesen, dass die inserierte Stelle politisches Interesse voraussetzte und politische Inhalte umfasste. 4.2

Alsdann führte die Beschwerdeführer selbst aus, dass sie anlässlich des Bewerbungsgesprächs vom 26. Oktober 2018 ein Interesse an politischen Anliegen und Abläufen verneinte (vgl. E. 3.2, vgl. auch Urk. 5, Urk. 8/37). Mithin kann der Arbeitsgeberin mit Blick auf das Stelleninserat ohne Weiteres gefolgt werden, wenn sie letzteres als Desinteresse an der ausgeschriebenen Stelle wertete (Urk. 8/34) und zum Schluss kam, die Beschwerdeführer in sei für die Stelle nicht besonders geeignet (vgl. E-Mail vom 5. Dezember 2018, Urk. 3/1; E. 3.3). Dem gegenüber fehlen jegliche Hinweise für die beschwerdeweise behauptete Antipathie (Urk. 1), welche die Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht weiter konkretisiert und begründet. Dass sich die Beschwerdeführerin über die Frage nach ihren politischen Interessen gewundert hat (vgl. Urk. 5) und jedenfalls einsprachweise

noch behauptete, im Stelleninserat sei politisches Interesse nicht vorausgesetzt worden (Urk. 3/2), macht darüber hinaus

deutlich, dass sie das Stelleninserat weder sorgfältig gelesen

noch sich auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet hat. Dass bei alledem von einer seriösen Stellensuche, wozu die Beschwerdeführerin gesetzlich verpflichtet war (vgl. E. 1.2 ff.; vgl. auch die im Sozialversicherungsrecht allgemein geltende Schadenminderungspflicht, BGE 123 V 230 E. 3c, 117 V 275 E. 2b, 400, je mit Hinweisen) nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst.

Mit anderen Worten bewirkte die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten

im Rahmen des Bewerbungsprozesses oder nahm sie damit zumindest in Kauf, dass sie für den Vertragsabschluss ausser Betracht fiel

und ihre Arbeitslosigkeit dadurch verlängert werde. Damit hat sie eine zumutbare Arbeit abgelehnt im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wird nicht nur die Zurückweisung eines konkreten Jobangebots vom Einstellungsstatbestand erfasst (vgl. E.

## **E. 6**

Tage in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 8/2). Die von der Versicherten am 16. November 2018 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/3) wies das AWA mit Entscheid vom 23. Januar 2019 (Urk. 2) ab. 2.

Dagegen erhob X. \_\_\_\_

am

29. Januar 2019 (Poststempel, mit ergänzender Begründung vom 15. Februar 2019, Urk. 5) Beschwerde und beantragte, es sei

in Aufhebung des angefochtenen Entscheids

von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzusehen (Urk. 1). Der Beschwerdegegner schloss mit Beschwerdeantwort vom 1. März 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführer in am 6. März 2019 angezeigt wurde (Urk. 9). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

## **E. 11**

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

## **E. 16**

Abs. 2 AVIG werden die Kriterien aufgezählt, die eine Arbeit unzumutbar machen. Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit nach Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG unter anderem dann, wenn sie der versicherten Person einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes, es sei denn, die versicherte Person erhalte Kompensationsleistungen nach Art. 24 AVIG (Zwischenverdienst). Eine unzumutbare Arbeit darf die arbeitslose Person ohne versicherungsrechtlich nachteilige Folgen ablehnen.

Neben der Nichtannahme einer amtlich zugewiesenen zumutbaren Arbeit erfasst Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der seit dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung auch die Nichtannahme einer selbst gefundenen zumutbaren Arbeit oder einer von Dritten vermittelten oder angebotenen zumutbaren Stelle (Urteil des Bundesgerichts C 17/07 vom 22. Februar 2007 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.